

# RS Lvwg 2017/5/10 LVwG 41.25- 1226/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2017

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

10.05.2017

**Index**

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

**Norm**

WKG 1998 §122 Abs3

WKG 1998 §122 Abs5

WKG 1998 §126 Abs2

BAO §201 Abs1

BAO §201 Abs2

**Rechtssatz**

Über Anträge von Mitgliedern der Wirtschaftskammer, mit denen eine Teilbefreiung von der Kammerumlage durch Minderung der Bemessungsgrundlage begehrt wird, ist von der Finanzbehörde im Abgabenverfahren nach § 201 BAO zu entscheiden. So bekämpfen solche Anträge die Umlagepflicht nur der Höhe und nicht dem Grunde nach, weshalb diese Frage gemäß § 126 Abs 2 WKG 1998 (WKG) nicht von den Präsidenten der Landeskammern geklärt wird, sondern gemäß § 122 Abs 5 WKG Sache des Abgabenverfahrens zur Erhebung der Umlage ist. Auch die in § 122 Abs 3 WKG festgelegte Kammerkompetenz ermächtigt das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer lediglich zur Fassung der im Abgabenverfahren anzuwendenden Beschlüsse, wonach Teile der Bemessungsgrundlagen außer Betracht bleiben, soweit deren Berücksichtigung in einzelnen Berufszweigen zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Kammermitglieder führen würde. Das Abgabenverfahren nach § 201 BAO und die Behandlung der darin gestellten Anträge erfolgt dann (auch) auf Grundlage dieser Beschlüsse.

**Schlagworte**

Wirtschaftskammer, Mitglieder, Kammerumlage, Antrag, Teilbefreiung, Zuständigkeit, Abgabenverfahren

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.41.25.1226.2017

**Zuletzt aktualisiert am**

10.08.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)